

DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE UND DER SCHUTZ VON UNTERNEHMEN



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

DIE EMRK SCHÜTZT UNTERNEHMEN

Unternehmen können sich gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auf wichtige Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen. Damit stärkt der Strassburger Gerichtshof den menschenrechtlichen Schutz von Unternehmen in der Schweiz.

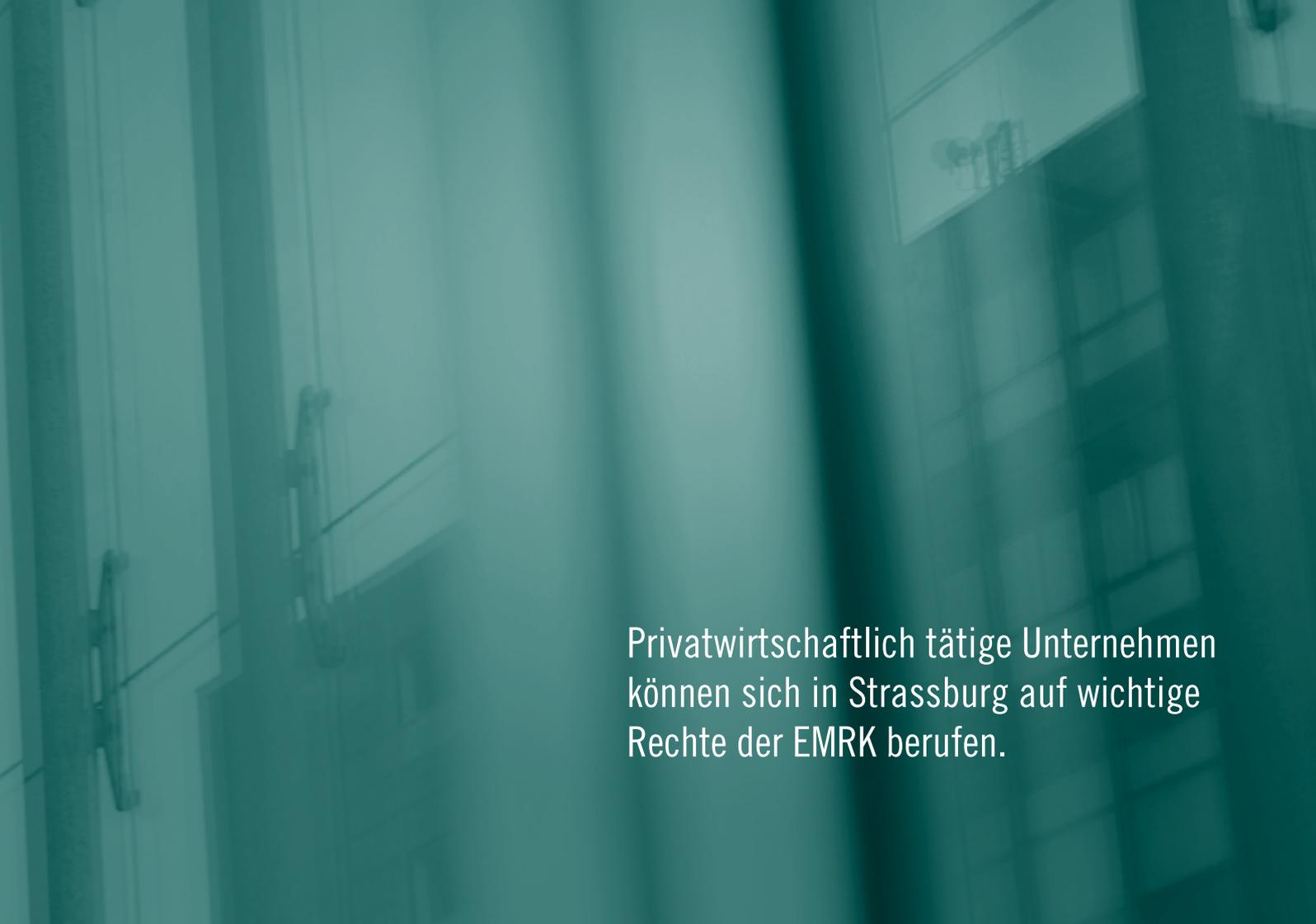
Nach der Rechtsprechung des EGMR gilt die EMRK auch für Unternehmen, welche nicht als «staatliche Organisation» handeln und soweit es um Rechte geht, die «ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar sind».

Privatwirtschaftlich tätige Unternehmen können

sich deshalb etwa auf die Meinungsfreiheit, die Eigentumsfreiheit, das Recht auf Schutz der Privatsphäre und das Recht auf ein faires Verfahren berufen. Der EGMR unterstellt zudem Äusserungen mit Werbecharakter der Meinungsfreiheit, während das Bundesgericht die teilweise weniger weitgehenden Garantien der Wirtschaftsfreiheit anwendet.

Das Recht auf Leben oder das Verbot der Folter sowie unmenschlichen Behandlung gilt hingegen nicht für Unternehmen.

Insgesamt schafft die Rechtsprechung des EGMR für Unternehmen einen einheitlichen menschenrechtlichen Mindeststandard bei Aktivitäten in einem EMRK-Vertragsstaat.



Privatwirtschaftlich tätige Unternehmen
können sich in Strassburg auf wichtige
Rechte der EMRK berufen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für Schweizer Unternehmen sind diverse Bestimmungen aus der Bundesverfassung (BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention relevant.

Die BV enthält mit der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27) ein Grundrecht, das wirtschaftliche Tätigkeiten ausdrücklich schützt und auch das Recht auf Werbung beinhaltet. Die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) schützt unter anderem die nicht-kommerzielle Kommunikation von Unternehmen. Der EGMR hat den menschenrechtlichen Schutz von Unternehmen durch seine Rechtsprechung erweitert. Das gilt für die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK, die gemäss EGMR auch wirtschaftliche Kommunikation wie Werbung schützt.

DIE BV BEINHALTET:

- die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV),
- die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV),
- die Eigentumsgarantie (Art. 26 BV),
- das Recht auf Privatsphäre (Art. 13 BV) und
- wichtige Verfahrensgarantien (Art. 29 BV).

DIE EMRK BEINHALTET:

- die Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK),
- die Eigentumsgarantie (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK; gilt nicht für die Schweiz, weil sie das 1. Zusatzprotokoll nicht ratifiziert hat),
- das Recht auf Privatsphäre (Art. 8 EMRK) und
- wichtige Verfahrensrechte (Art. 6 EMRK).

Zudem hat der EGMR entschieden, dass Geschäftsräume und Geschäftsakten unter den Schutz der Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK fallen. Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung für die Auslegung von Artikel 13 BV übernommen.

Unternehmen profitieren zudem von den rechtsstaatlichen Garantien der EMRK, die vom EGMR konsequent auch auf juristische Personen angewendet werden. So sind die Verfahrensrechte in Artikel 29 BV stark von der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6 EMRK geprägt.

1. ZUSATZPROTOKOLL ZUR EMRK

Das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK (1. ZP) schützt das Eigentum von Unternehmen. Die Schweiz und Monaco haben – im Unterschied zu allen anderen Vertragsstaaten – das 1. ZP nicht ratifiziert. In der Schweiz tätige Unternehmen können sich deshalb nur auf Artikel 26 BV berufen.

An den EGMR können sich Schweizer Unternehmen bei Verletzung der Eigentumsgarantie hingegen wenden, wenn sie in einem Ratifikationsstaat des 1. ZP aktiv sind. Dann können sie sich gegenüber diesen Staaten auf die darin enthaltene Eigentumsgarantie berufen.

Dies kann etwa dann relevant sein, wenn zwischen der Schweiz und dem Drittstaat kein bilaterales Investitionsschutzabkommen besteht und die Eigentumsgarantie beispielsweise durch eine Beschlagnahmung verletzt wird.

LAUSANNE ODER STRASSBURG?

Bevor der EGMR in Strassburg angerufen werden kann, sind die nationalen Instanzen zu durchlaufen.

Personen oder Unternehmen, die Menschenrechtsverletzungen geltend machen, müssen alle zuständigen Instanzen des betroffenen Mitgliedstaates erfolglos angerufen haben, bevor sie beim EGMR eine Beschwerde einreichen können. In der Beschwerdeschrift muss genügend detailliert begründet werden, warum die EMRK verletzt wurde.

Urteile des EGMR wirken oft über den Einzelfall hinaus und bewirken Änderungen in den übrigen Mitgliedstaaten. Behörden passen ihre Praxis an und nationale Gerichte berufen sich auf die Urteile aus Strassburg.

FALLBEISPIELE

Jahr	Fall	Urteile des EGMR zum Schutz von Unternehmen	EMRK-Garantie	Siehe
2011	<u>OA O Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russland</u>	Teilweise Gutheissung der Beschwerde gegen den Verkauf einer Tochtergesellschaft	Verfahrensrechte & Eigentumsgarantie	S. 12
2009	<u>Dubus SA gegen Frankreich</u>	Gutheissung der Beschwerde gegen die Sanktionierung einer Bank	Verfahrensrechte	S. 16
2009	<u>Sud Fondi Srl et al. gegen Italien</u>	Gutheissung der Beschwerde gegen die Beschlagnahmung von Grundstücken und Gebäuden	Verfahrensrechte	
2007	<u>Anheuser-Busch Inc. gegen Portugal</u>	Abweisung der Beschwerde gegen den Widerruf der Registrierung einer Marke (Urteil der Grossen Kammer)	Eigentumsgarantie	S. 15
2005	<u>Capital Bank AD gegen Bulgarien</u>	Gutheissung der Beschwerde gegen die Feststellung der Insolvenz einer Bank und den darauf folgenden Entzug der Banklizenz	Verfahrensrechte	
2002	<u>Société Colas Est et al. gegen Frankreich</u>	Gutheissung der Beschwerde gegen die Durchsuchung von Geschäftsräumlichkeiten und die Beschlagnahmung von Geschäftsakten	Recht auf Privatsphäre	S. 11
2000	<u>Comingersoll SA gegen Portugal</u>	Gutheissung der Beschwerde aufgrund übermässiger Dauer eines Zivilprozesses	Verfahrensrechte	
1990	<u>Autronic AG gegen Schweiz</u>	Gutheissung der Beschwerde gegen die Ablehnung einer Empfangsbewilligung.	Meinungsfreiheit	S. 8

VERHINDERTE WERBUNG

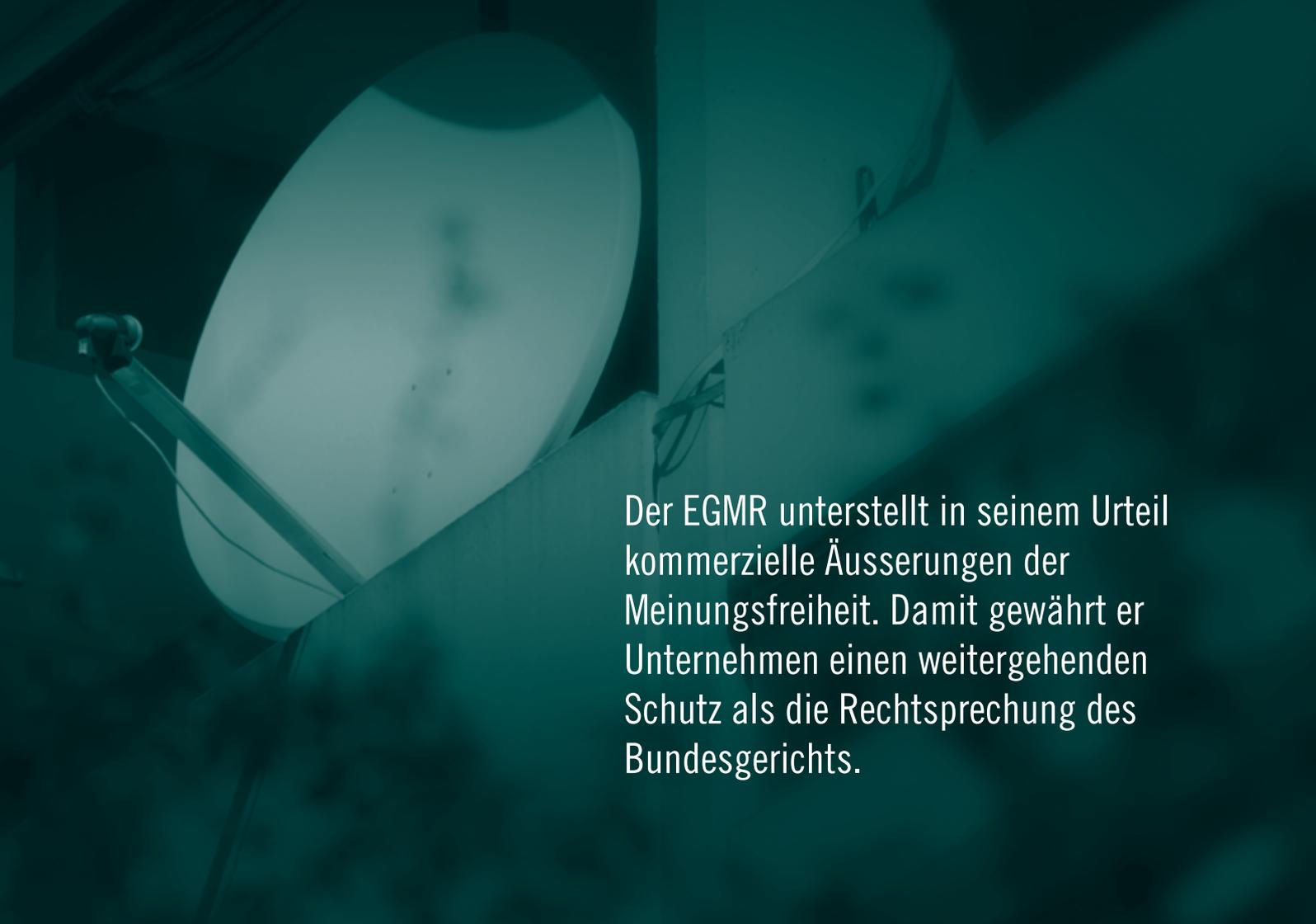
Werbung zum Zweck der Verkaufsförderung fällt gemäss Rechtsprechung des EGMR in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Die Autronic AG wollte 1982 an einer Messe in Zürich ein direkt von einem sowjetischen Fernmeldesatelliten empfangenes Fernsehprogramm ausstrahlen. Die Vertreiberin von Parabolantennen wollte damit den Verkauf von Autronic-Empfangsgeräten ankurbeln. Sie stellte daher bei der zuständigen Abteilung der damaligen PTT ein Gesuch, den Empfang der russischen Signale ohne Bewilligung zu gestatten.

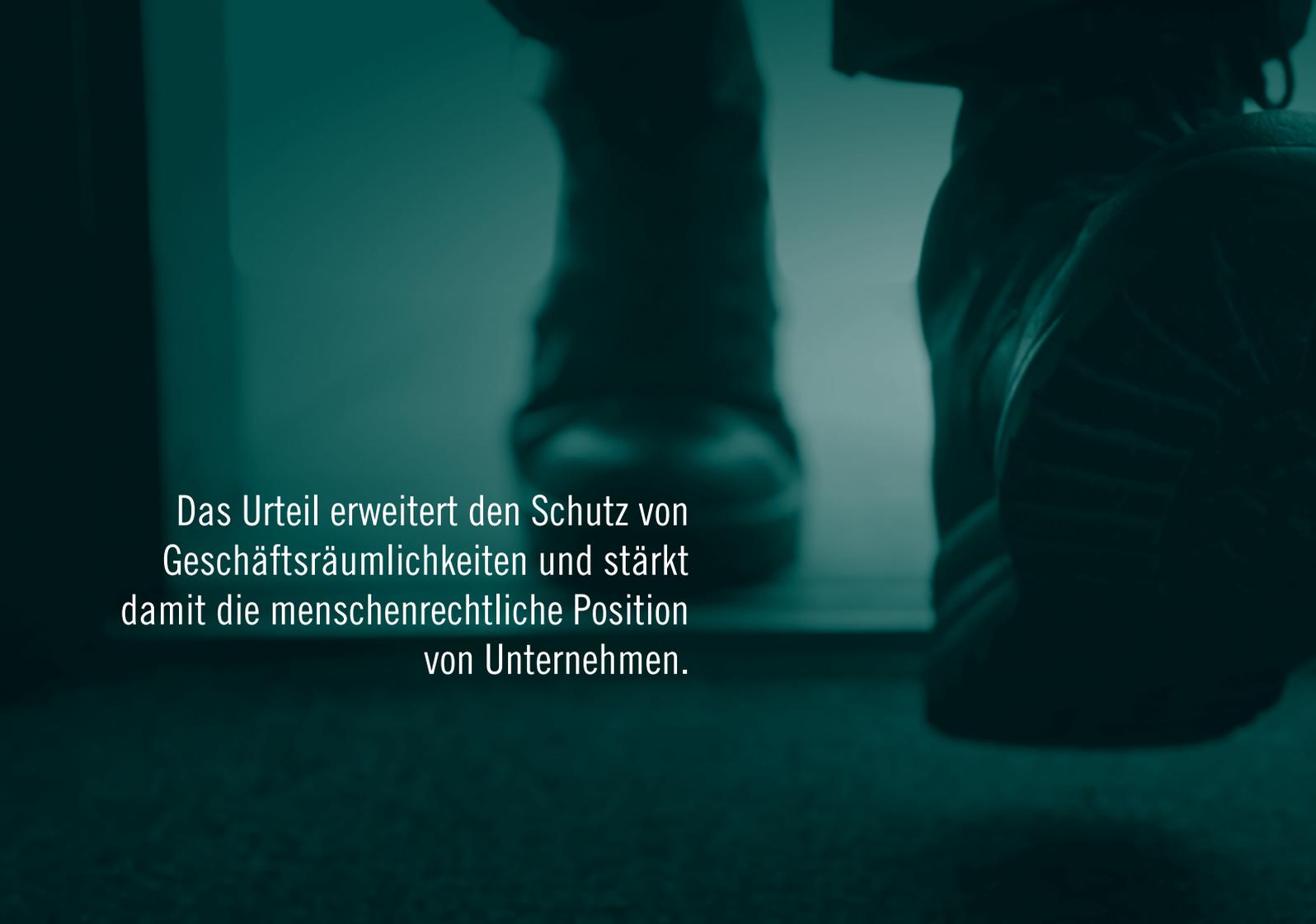
Das Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die notwendige Zustimmung des Sendestaates

nicht vorliege. Tatsächlich hatten die sowjetischen Behörden auf Anfragen der Schweiz nicht reagiert. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid wies auch die Generaldirektion der PTT ab. Sie begründete, dass die Meinungsfreiheit nur den Empfang von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen schütze, wozu Fernmeldesatelliten nicht zählten.

Der EGMR stellte in seinem Urteil einen Verstoss gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 EMRK fest. Er bestätigte zunächst seine Rechtsprechung, wonach sich die Autronic AG als juristische Person auf die Meinungsfreiheit berufen kann. Gemäss EGMR schützt diese nicht nur den Informationsinhalt, sondern auch die Übertragungs- und Empfangsmittel wie den Empfang eines Fernsehprogramms mit einer Parabolantenne. Ob sich ein Unternehmen aus ideellen oder wirtschaftlichen Motiven auf die Meinungsfreiheit beruft, ist aus Sicht des EGMR irrelevant.

The image shows a satellite dish on the left and a laptop on the right, both resting on a desk. The entire scene is covered with a semi-transparent teal gradient. The text is positioned in the lower right area of the image.

Der EGMR unterstellt in seinem Urteil kommerzielle Äusserungen der Meinungsfreiheit. Damit gewährt er Unternehmen einen weitergehenden Schutz als die Rechtsprechung des Bundesgerichts.



Das Urteil erweitert den Schutz von
Geschäftsräumlichkeiten und stärkt
damit die menschenrechtliche Position
von Unternehmen.

DURCHSUCHUNG VON GESCHÄFTS- RÄUMEN

Geschäftsräume unterliegen dem gleichen Schutz wie Wohnungen. Sie dürfen von Behörden nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage betreten und durchsucht werden.

Französische Behörden eröffneten 1985 im Rahmen eines landesweiten Betrugsverfahrens eine Untersuchung gegen die Société Colas Est und weitere Strassenbauunternehmen. Untersuchungsbeamte drangen darauf unangekündigt und ohne Durchsuchungsbefehl in die Geschäftsräume von Colas Est ein und beschlagnahmten zahlreiche

Dokumente. Gestützt auf die Auswertung dieser Dokumente wurden Colas Est und weiteren Unternehmen Bussen in Millionenhöhe auferlegt.

Der EGMR kam in seinem Urteil zum Schluss, es sei an der Zeit, den Schutz der Wohnung gemäss Artikel 8 EMRK auf Geschäftsräumlichkeiten auszuweiten. Das Betreten der Geschäftsräume von Colas Est ohne Durchsuchungsbefehl stelle ein unerlaubtes Eindringen in das «Heim» des Unternehmens dar.

Dieses lasse sich nicht rechtfertigen, da in den relevanten Rechtsgrundlagen keine ausreichenden Garantien gegen Missbrauch vorgesehen seien. Die französischen Behörden hätten mit dem Betreten und Durchsuchen der Geschäftsräumlichkeiten das Recht auf Achtung der Wohnung in Artikel 8 EMRK verletzt.

UNVERHÄLTNISSMÄSSIGE SANKTIONEN BEI STEUERBETRUG

Steuerbetrugsverfahren müssen laut EGMR auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und Sanktionen im Rahmen des Verfahrens verhältnismässig sein.

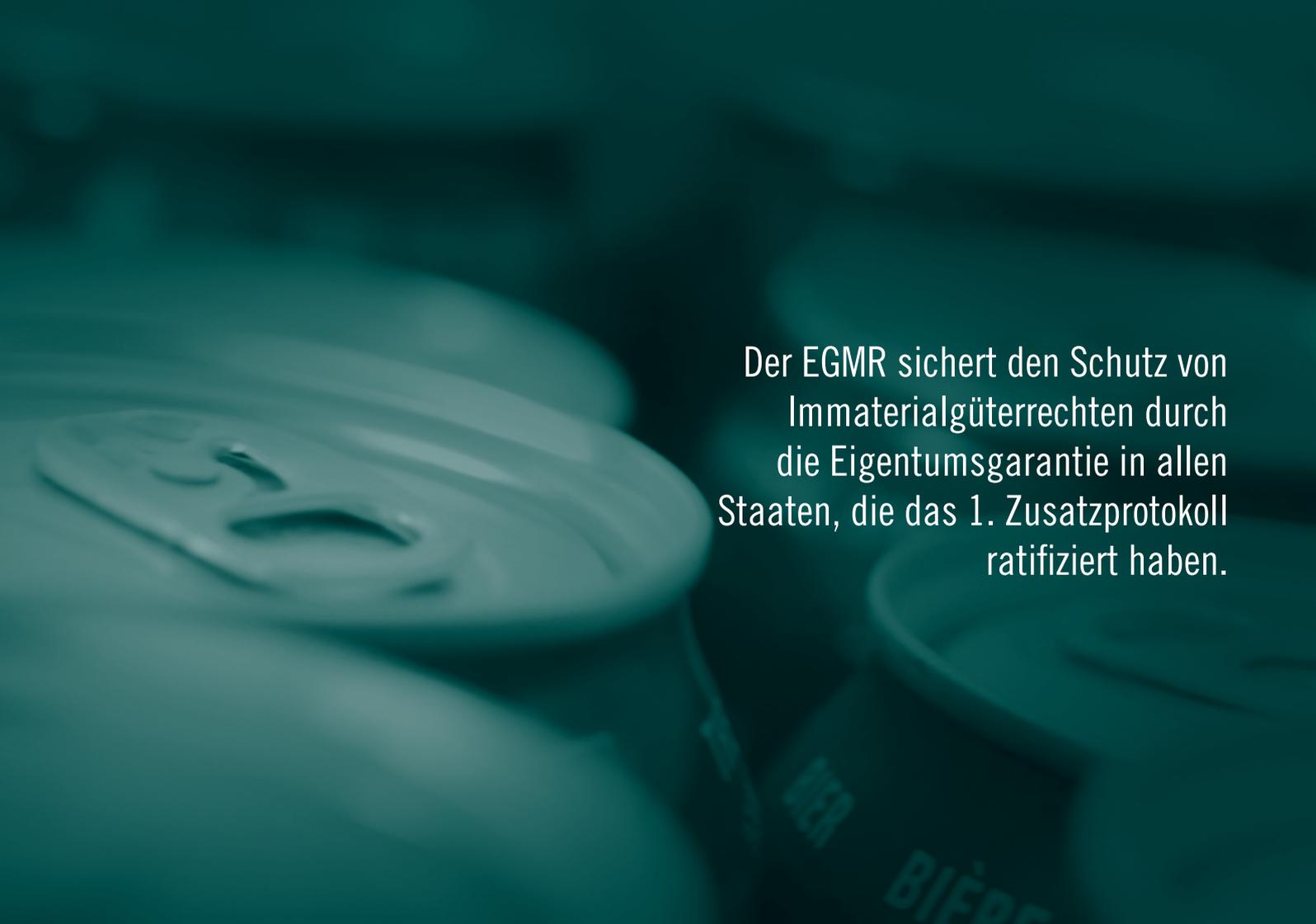
Die russischen Behörden überführten Yukos, eines der grössten Unternehmen Russlands, im Jahr 2002 des Steuerbetrugs. Sie verurteilten den Ölkonzern zur sofortigen Zahlung aller fälligen Steuern sowie einer hohen Busse. Yukos konnte diese Zahlung nicht innert der gesetzten, kurzen Frist leisten, weshalb im Vollstreckungsverfahren die in Russland liegenden Vermögenswerte

von Yukos gepfändet und dessen Bankkonten teilweise gesperrt wurden.

2004 ordnete das russische Justizministerium die Versteigerung der für Yukos überlebensnotwendigen, wichtigsten Produktionsstätte an, um mit dem Erlös die Steuerschulden zu decken. 2006 wurde Yukos schliesslich für insolvent erklärt und ein Jahr später liquidiert.

Laut dem EGMR hat Russland das Recht von Yukos auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK verletzt, weil das Unternehmen nicht genügend Zeit erhielt, um sich im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens zu den Vorwürfen zu äussern und seine Beschwerde an die nächste Instanz vorzubereiten. Weiter sei das Recht auf Eigentum in Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls verletzt worden, weil Russland es versäumt habe, eine faire Abwägung zwischen den staatlichen Interessen und den Auswirkungen der Massnahmen vorzunehmen.

Auch bei schwerem Steuerbetrug müssen die Sanktionen verhältnismässig sein. Droht die Liquidation eines Unternehmens, sind Alternativen zu prüfen.



Der EGMR sichert den Schutz von
Immateriälgüterrechten durch
die Eigentumsgarantie in allen
Staaten, die das 1. Zusatzprotokoll
ratifiziert haben.

UNZULÄSSIGER EINTRAG EINER MARKE

Unternehmen können sich zum Schutz ihrer Marken auf die Eigentumsgarantie berufen.

Die amerikanische Brauerei Anheuser-Busch Inc. produziert ein Bier, das sie unter der Marke «Budweiser» vertreibt. Anheuser-Busch Inc. liess diese Marke 1981 in Portugal eintragen. Dem widersetzte sich ein tschechisches Unternehmen, das den Namen «Budweiser Bier» bereits 1968 hatte registrieren lassen. Nach einem langjährigen Rechtsstreit entschied das letztinstanzliche portugiesische Gericht 2001, dass der Eintrag «Budweiser Bier» gültig sei. Das Gesuch von

Anheuser-Busch Inc. sei deshalb abzuweisen und der zu Unrecht erfolgte Eintrag zu löschen.

Die Grosse Kammer des EGMR kam in einem Grundsatzentscheid zum Schluss, dass sowohl der Eintrag einer Marke als auch das Eintragungsgesuch in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie in Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK fallen. Der EGMR erachtete die Voraussetzungen für eine Eigentumsbeschränkung als erfüllt und wies die Beschwerde von Anheuser-Busch Inc. ab.

Mit seinem Grundsatzurteil ging der EGMR zwar inhaltlich nicht weiter als das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie. Das Urteil hat jedoch zur Folge, dass Unternehmen seither die Eigentumsgarantie zum Schutz von Immaterialgüterrechten in allen Ratifikationsstaaten des 1. Zusatzprotokolls anrufen können.

FEHLENDE UNABHÄNGIGKEIT DER BEHÖRDEN

Die administrative Aufsicht und die Sanktionierung von Regelverstössen müssen in getrennten Verfahren und durch voneinander unabhängige Organe vorgenommen werden.

Die französische Bankenaufsichtsbehörde rügte die Dubus SA im Jahr 2000 wegen verschiedener Verstösse gegen die Bankenregulierung. Sie entschied, gegen das französische Investmentunternehmen ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

Dubus SA machte daraufhin geltend, dass die Bankenkommission nicht gleichzeitig als

Untersuchungs-, Aufsichts- und Entscheidungsbehörde tätig sein könne. Dies widerspreche den Vorgaben an eine unabhängige rechtssprechende Behörde gemäss Artikel 6 EMRK. Die Bankenkommission wurde dennoch aktiv und erliess Massnahmen gegen Dubus SA. Der Conseil constitutionnel wies eine Beschwerde von Dubus SA letztinstanzlich ab.

Der EGMR kam zum Schluss, dass Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Kommission zu wenig klar getrennt seien. Bei den von der Kommission wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben und den damit verbundenen Sanktionen handle es sich um Massnahmen mit einem strafrechtlichen Charakter. Diese müssten gemäss Artikel 6 EMRK von einer unabhängigen und unparteilichen Instanz erlassen werden. Diese Voraussetzungen habe die französische Bankenaufsichtsbehörde nicht erfüllt, weshalb ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK vorliege.

Eine Behörde, die einem Unternehmen Sanktionen mit strafrechlichem Charakter auferlegt, darf nicht gleichzeitig als Untersuchungsorgan handeln.

DER EGMR GIBT EINEM UNTER- NEHMEN RECHT – WAS NUN?

Die Urteile des EGMR müssen von den nationalen Behörden umgesetzt werden.

Die Urteile des Strassburger Gerichtshofs sind rechtlich verbindlich. Der EGMR kann eine Verletzung der EMRK jedoch bloss feststellen und den Beschwerdeführenden eine Entschädigung zusprechen. Er kann aber zum Beispiel keine menschenrechtswidrigen nationalen Gesetze aufheben oder die Rückübertragung von Eigentum anordnen. Für die Umsetzung der Urteile sind vielmehr die Behörden des betroffenen Vertragsstaates verantwortlich.

DOKUMENTATION

Die vorliegende Publikation ist Bestandteil unserer Broschüren-Serie zur konkreten Bedeutung der Menschenrechte für ausgewählte Berufsgruppen und Lebensbereiche.

Weiterführende Informationen sowie die digitale Version der Broschüren zum Download finden Sie auf unserer Website.

www.skmr.ch

Grafik: **do2** Dominik Hunziker
Titelfoto: © ECHR-CEDH Council of Europe



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHER)

August 2017

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern